SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 382/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Die französische Gesellschaft Educational Business Services (EBS), deren Geschäftsführer Roger Buet ist, ist eine Tochtergesellschaft der britischen Gesellschaft Encyclopaedia Britannica. Die Firma EBS vertrieb durch Kundenwerbung an der Haustür eine Methode zur Erlernung der englischen Sprache mit der Bezeichnung „English Communications Encounter English".

Wegen des darin liegenden Verstoßes gegen das Verbot der Haustürwerbung nach Artikel 13 des Gesetzes Nr. 71-556 vom 12. Juli 1971 (JORF vom 13. 7. 1971, S. 6907) und Artikel 8 II des Gesetzes Nr. 72-1137 vom 22. Dezember 1972 (JORF vom 23. 12. 1972, S. 13348) verurteilte das Tribunal de grande instance Paris Roger Buet zu einer Gefängnisstrafe und einer Geldbuße und stellte die zivilrechtliche Haftung der Firma EBS fest.

Nach Artikel 13 des Gesetzes Nr. 71-556 über die Gründung und die Arbeitsweise von privaten Fernunterrichtsveranstaltern sowie die Werbung und Kundenwerbung an der Haustür durch Unterrichtsveranstalter ist es verboten, für Rechnung von Unterrichtsveranstaltern Haustürwerbung zu betreiben, d. h., „Privatpersonen in ihrer Wohnung aufzusuchen, um den Abschluß eines Unterrichtsvertrags herbeizuführen".

Da einige dieser Veranstalter versucht hatten, dieses Verbot dadurch zu umgehen, daß sie an der Haustür pädagogisches, insbesondere audiovisuelles, Material zur Unterstützung des von ihnen angebotenen Unterrichts feilhielten, ergänzte der französische Gesetzgeber Artikel 13 dieses Gesetzes durch den Erlaß von Artikel 8 II des Gesetzes Nr. 72-1137 über den Schutz der Verbraucher auf dem Gebiet der Werbung und des Verkaufs an der Haustür. Danach ist es verboten, Privatpersonen in ihrer Wohnung aufzusuchen, um ihnen Unterlagen oder Material gleich welcher Art zum Kauf anzubieten, das auf die Befriedigung derselben Bedürfnisse gerichtet ist wie die Dienstleistungen, für die die Werbung an der Haustür wegen ihres Gegenstands durch eine besondere Vorschrift verboten ist.

Das Tribunal de grande instance Paris war der Ansicht, daß das von der Firma EBS verkaufte Material im Sinne von Artikel 8 II dieses Gesetzes der Befriedigung derselben Bedürfnisse diente wie die Dienstleistungen eines Veranstalters von Fernunterricht, für die die Haustürwerbung durch Artikel 13 des Gesetzes Nr. 71-556 verboten ist.

R. Buet beantragte vor der Cour d'appel Paris seinen Freispruch. Zur Begründung machte er zweierlei geltend. Zum einen sei die von der Firma EBS vertriebene Lehrmethode kein privater Fernunterricht, da sie keinerlei pädagogische Kontrolle durch die Vertreiberin einschließe; sie falle daher nicht unter das in Rede stehende Verbot. Zum anderen laufe dieses Verbot jedenfalls

* Verfahrenssprache: Französisch.

den Artikeln 30 ff. EWG-Vertrag zuwider, da es zur Aufgabe einer besonders wirksamen Vertriebstechnik zwinge und damit den Absatz dieser Erzeugnisse auf dem französischen Markt beschränke.

Die Cour d'appel Paris hat das erste Argument verworfen, jedoch angesichts des zweiten Arguments beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof die folgende Frage nach der Auslegung von Artikel 30 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorzulegen:

„Ist Artikel 30 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 vereinbar mit Artikel 13 des Gesetzes Nr. 71-556 vom 12. Juli 1971 in Verbindung mit Artikel 8 II des Gesetzes Nr. 72-1137 vom 22. Dezember 1972?"

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben R. Buet und die SARL Educational Business Services, Angeklagte des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt de Holmsky, am 25. März 1988, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Séché, am 25. März 1988, die französische Regierung, vertreten durch R. de Gouttes und C. Chavance, am 5. April 1988 und die dänische Regierung, vertreten durch Rechtsberater Molde, am 6. April 1988 schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen:

Gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung hat der Gerichtshof die Rechtssache mit Entscheidung vom 27. Oktober 1988 an die Fünfte Kammer des Gerichtshofes verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

a) *Zum Bestehen eines Hindernisses für den freien Warenverkehr*

R. Buet macht geltend, das Verbot der Kundenwerbung an der Haustür sei, auch wenn es unterschiedslos für inländische und für eingeführte Erzeugnisse gelte, geeignet, mittelbar ein Hindernis für die Einfuhr des in Rede stehenden pädagogischen Materials zu schaffen. Das ergebe sich eindeutig aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 15. Dezember 1982 in der Rechtssache 286/81 (Oosthoek, Slg. 1982, 4575), wonach eine Regelung, die bestimmte Formen der Absatzförderung verbiete, geeignet sein könne, die Einfuhr eines Erzeugnisses zu beschränken, wenn sie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zwinge, ein System, das er für besonders wirkungsvoll halte, aufzugeben oder sich unterschiedlicher Systeme der Absatzförderung zu bedienen.

Nach Ansicht der *französischen* und der *dänischen Regierung* wirkt sich das Verbot nur sehr geringfügig auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten aus, da es nur eine Vertriebsform, nämlich Haustürgeschäfte, betreffe. Nichts hindere die Firma EBS daran, ihr Material wie ihre Konkurrenten über ein eigenes Vertriebsnetz, über die Buchhandlungen oder im Wege des Versandhandels zu vertreiben. Wie der Gerichtshof im Urteil vom 31. März 1982 in der Rechtssache

75/81 (Blesgen, Slg. 1972, 1211) anerkannt habe, überschreite ein Verbot der hier streitigen Art nicht den Rahmen der einer Handelsregelung eigentümlichen Wirkungen und beschränke die Einfuhr nicht, da es nur eine einzige Vertriebsform betreffe.

Die *Kommission* weist zunächst darauf hin, daß sich aus dem Vorlageurteil nicht ausdrücklich ergebe, daß das Material aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werde. Das vorlegende Gericht führe jedoch aus, daß die streitige Lehrmethode von der Gesellschaft Encyclopaedia Britannica erstellt worden sei, was darauf hinweise, daß die Firma EBS sich darauf beschränke, in Frankreich ein aus dem Vereinigten Königreich stammendes Erzeugnis zu vertreiben.

Wie sich eindeutig aus dem Urteil vom 15. Dezember 1982 (Oosthoek) ergebe, sei das Verbot der Anwendung einer Vertriebsmethode geeignet, den Absatz eines Erzeugnisses zu beeinträchtigen und damit dessen Einfuhr zu verringern.

b) *Zum Bestehen zwingender Erfordernisse des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit der Handelsgeschäfte*

R. Buet bestreitet nicht, daß die streitige Regelung vom Gedanken des Verbraucherschutzes getragen sei, hält jedoch ein Verbot der Werbung an der Haustür für unverhältnismäßig im Hinblick auf den verfolgten Zweck; es müsse durch weniger restriktive Vorschriften ersetzt werden, wie etwa das Erfordernis eines schriftlichen Vertrags, das Verbot sofortiger Zahlung und die Einräumung eines Rücktrittsrechts zugunsten des Käufers. Das in Rede stehende Material besitze keine stärkere Anziehungskraft als andere Erzeugnisse, für die die Haustürwerbung nicht verboten sei, wie etwa neue Kraftfahrzeuge oder Gelddarlehen.

Die Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372, S. 31) schreibe den Mitgliedstaaten lediglich vor, dem Käufer ein Rücktrittsrecht einzuräumen. Wohl könnten die Mitgliedstaaten nach Artikel 8 dieser Richtlinie noch günstigere Verbraucherschutzbestimmungen erlassen oder beibehalten und in der letzten Begründungserwägung der Richtlinie sei das Verbot von Haustürgeschäften ausdrücklich erwähnt; dieses Verbot könne sich jedoch nicht so auswirken, daß es die Mitgliedstaaten von ihrer Verpflichtung zur Beachtung der Artikel 30 ff. EWG-Vertrag entbinde.

Nach Ansicht der *französischen Regierung* steht das Verbot von Haustürgeschäften in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck des Verbraucherschutzes. Vor allem alte Personen, Ausländer, die Zugang zum Arbeitsmarkt suchten, und Eltern von Kindern mit Schulschwierigkeiten würden von den Vertretern umworben, so daß die Mißbrauchsgefahr besonders groß sei. So habe der französische Gesetzgeber das streitige Verbot auch erlassen, nachdem bei den Behörden und dem Institut national de la consommation zahlreiche Beschwerden eingegangen seien.

Da ferner Unterrichtsleistungen nicht zu den Gütern des täglichen Bedarfs gehörten,

könne der unüberlegte Kauf beim Käufer zu nachteiligen Wirkungen führen, die nach Art und Dauer über einen bloßen finanziellen Verlust hinausgingen.

Die französische Regierung weist außerdem darauf hin, daß sie nach der genannten Richtlinie des Rates ihre derzeitige Regelung beibehalten dürfe.

Die *dänische Regierung* hält das Verbot der Kundenwerbung an der Haustür ebenfalls für gerechtfertigt, da diese Vertriebsform eine besondere Mißbrauchsgefahr berge und da der Rat die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt habe, ein solches Verbot beizubehalten oder zu erlassen.

Nach Ansicht der *Kommission* könnte der Rat die Mitgliedstaaten zwar nicht ermächtigen, Maßnahmen zu erlassen, die den freien Warenverkehr behinderten. In der genannten Richtlinie habe der Rat jedoch lediglich anerkannt, daß ein Verbot von Haustürgeschäften in bestimmten Fällen in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Verbraucherschutzes stehen könne. Auf dem Gebiet des Fernunterrichts in einer Fremdsprache sei die Gefahr einer Täuschung in der Tat größer, weil die völlige Unwissenheit des Käufers auf dem unterrichteten Gebiet es ausschließe, daß dieser das Verhältnis zwischen Qualität und Preis des Produkts fundiert beurteilen können.

R. Joliet
Berichterstatter